

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 9

Hamburg, den 15. Juni 1944

Auszeichnungen im Kriege

Leutnant Johann Salzmänn, Gemeindeglied beim Landeskirchlichen Amt für Innere Mission, wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Gefreiter Albrecht Jost, (Lic. Dr.) Pastor an St. Michaelis, erhielt das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

Berufung von Pastor Boyens

Mit Wirkung vom 1. Juni 1944 habe ich Pastor Harald Boyens endgültig in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche berufen. Er wird dem Friedhofspfarramt für den Dienst in Ohlsdorf überwiesen. Die Vertretung in den Pfarrämtern der Stiftskirche und der Heiligen Dreieinigkeitskirche zu St. Georg, die er im Kriege übernommen hat, behält er bei. Seine Einführung findet am 2. Sonntag nach Trinitatis statt. Hauptpastor D. Knolle vollzieht sie in meiner Vertretung im Hauptgottesdienst zu St. Petri. Die Amtsbrüder werden herzlich eingeladen, an dieser Feier teilzunehmen.

Pfarramtlicher Auftrag für Pastor Hümpel

Mit Wirkung vom 15. Mai 1944 habe ich Pastor Rudolf Hümpel mit der Vertretung im Pfarramt zu West-Eimsbüttel, und zwar für den Dienst im Bezirk der Stephanuskirche, beauftragt. Seine bisherige Kriegsververtretung in der Gemeinde Moorfleth ist damit beendet.

Ergebnis der Pfingstkollekte

Die für den Pfingstsonntag, 28. Mai 1944, angeordnete allgemeine Kirchenkollekte war herkömmlicherweise für den Verein Diaspora bestimmt und brachte einen Gesamtertrag von 5671,11 RM gegenüber 4504,06 RM im Jahre 1943 und 3679,31 RM im Jahre 1942.

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	159,70 RM
2. St. Nikolai	139,25 "
3. St. Katharinen }	654,73 "
4. St. Jakobi }	623,— "
5. St. Michaelis	623,— "

II. Westkreis

6. St. Pauli	73,31 "
7. Eimsbüttel	104,76 "
8. West-Eimsbüttel	139,06 "
9. Harvestehude	411,49 "
10. Hoheluft	160,— "
11. Eppendorf	181,39 "
12. Winterhude	152,— "
13. Nord-Winterhude	253,15 "
14. Fuhlsbüttel	141,64 "
15. Langenhorn	89,41 "

III. Ostkreis

16. St. Gertrud	117,20 "
17. Uhlenhorst	73,30 "
18. Eilbeck-Friedenskirche	70,— "
19. Eilbeck-Veröhnungskirche	154,17 "
20. Alt-Barmbeck }	100,72 "
21. West-Barmbeck }	52,— "
22. Nord-Barmbeck	44,85 "
23. Nord-Barmbeck-Harigloh	136,20 "
24. Dulsberg	136,20 "

IV. Südkreis

25. St. Georg und Stiftskirche ..	82,31 RM
26. Borgfelde	23,83 "
30. Horn	41,60 "
31. Veddel	68,10 "

V. Kreis Bergedorf

33. Bergedorf	355,32 "
34. Geesthacht	29,85 "
35. Altengamme	60,— "
36. Kirchwärder	60,— "
37. Neuengamme	69,26 "
38. Curslack	29,16 "
39. Allermöhe	12,35 "
40. Billwärder a. d. Bille	75,20 "
41. Nettelnburg	19,— "
42. Moorfleth	20,— "
43. Ochsenwärder	40,— "
44. Moorburg	81,26 "
45. Finkenwärder	123,— "

VI. Kreis Amt Rixbüttel

46. Rixbüttel	150,— "
47. Groden	32,— "
48. Döse	76,48 "
49. Alt-Engenhaven	100,— "

VII. Anstalten und Kapellen

50. Alsterdorfer Anstalten	55,02 "
51. Auferstehungsgemeinde	36,04 "

Genehmigte Kollekten

Die Einsammlung folgender Kollekten habe ich genehmigt:

dem Kirchenvorstand Fuhlsbüttel für die Äußere Mission gelegentlich des Missionstages der Gemeinde Fuhlsbüttel am 18. Juni 1944;
dem evangelischen Missionsverein der Norddeutschen Mission gelegentlich seines Sommerfestes in den Alsterdorfer Anstalten am 18. Juni 1944.

Regelung der Gottesdienste bei Luftstörung

Nachdem sich in den meisten Gemeinden die Regelung ergeben hat, daß bei frühzeitiger Unterbrechung oder gänzlichem Fortfall des Hauptgottesdienstes infolge von Fliegeralarm die gottesdienstliche Feier am späten Nachmittag um 6 Uhr nachgeholt wird, empfehle ich diese Praxis für alle Gemeinden im Stadtgebiet der Landeskirche durchzuführen und die Gemeinden regelmäßig auf diese Ordnung hinzuweisen. Das geschieht zunächst für das Sommerhalbjahr.

Abrechnung der Gemeinden für 1943

Die Abrechnungen und Zusammenstellungen der Vermögenswerte sind spätestens bis zum 31. Juli 1944 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine frühere Einreichung ist jedoch sehr erwünscht, da die umfangreichen Prüfungsarbeiten der Revisionsabteilung des Landeskirchenamts termingemäß erledigt sein müssen. Die Abrechnungen der Gemeinden sind Bestandteile der Abrechnung der Kirchenhauptkasse, so daß die verspätete Einreichung auch nur einer Gemeindeabrechnung die Zusammenstellung der Abrechnung der Kirchenhauptkasse erheblich aufhalten würde.

Für die Aufstellung der Abrechnung sind mehr als bisher die vorjährigen Anweisungen und die Bescheide über die Prüfungsergebnisse zu beachten. Grundlage für die Behandlung der Formulare ist die Anweisung für 1935 (GBM. 1936, Seite 29). Soweit Gemeinden diese Unterlagen durch Feindeinwirkung verloren haben, sind sie bei den Gemeinden, die keinen Bombenschaden erlitten haben, einzusehen. Das Landeskirchenamt hat ältere GBM.-Blätter zur Abgabe an die Gemeinden nicht mehr zur Verfügung.

Die Verordnung über Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit vom 4. Juni 1940 (GBM. 1940, Seite 61 ff.) — Abschnitt III — Rechnungsführung — gilt auch für das Rechnungsjahr 1943.

Die durch den Voranschlag 1943 und etwaige Nachbewilligungen festgelegten Bewilligungen sind unbedingt richtig einzusetzen. Das kann nur geschehen, wenn der vom Landeskirchenamt berichtigte und genehmigte Voranschlag, der in einem Stück der Kirchengemeinde zugestellt worden ist, zur Hand genommen wird. Die Verwendung von Zahlen aus Entwürfen und dergl. empfiehlt sich nicht, weil sich gezeigt hat, daß diese häufig nicht berichtigt waren, wenn das Landeskirchenamt Änderungen angeordnet hatte. Der Zuschlag von 10 % gehört in einer Summe in den Kopf der Spalte „Nachbewilligung“ und der Spalte „zusammen“. Er soll nicht auf die einzelnen Haupt- und Unterkonten verteilt werden, wie es in einigen Fällen geschehen ist. Die Gesamtsumme der Spalten für Bewilligungen der Seiten 2 und 3 der Abrechnung sollen übereinstimmen. Es sind daher unter Hauptkonto 5 der Einnahmeseite die Bewilligung nach dem Voranschlag, die Nachbewilligungen und der Zuschlag von 10 % in einer Summe zu führen. Erwünscht ist es, wenn diese drei Zahlen vor der Linie vermerkt werden.

Aus Etatmitteln früherer Rechnungsjahre zurückgestellte Beträge sind jetzt der Kirchenhauptkasse zurückzugeben, soweit zu erkennen ist, daß die Ausführung der Arbeiten oder die Anschaffung von Inventargegenständen und dergl. in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Rückgabe hat auf dem Verrechnungswege in der Weise zu geschehen, daß das auf der Schuldenseite stehende Rückstellungskonto (siehe Seite 6, Ziffer 4 der Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden) belastet und das Stateinnahme-Konto 4 erkannt wird. Die auf Sparkonto belegten Rückstellungen sind abzuheben und auf Girokonto einzuzahlen. Sie stehen somit zur Bestreitung der laufenden Etatausgaben mit zur Verfügung. Soweit die Rückgabe der Rückstellungen in der Abrechnung 1943 nicht mehr vorgenommen werden kann, weil z. B. der Jahresabschluß der Gemeinde fertiggestellt ist, so sind die genannten Buchungen im Rechnungsjahr 1944 sofort vorzunehmen. In der jetzt einzureichenden Vermögenszusammenstellung ist in diesem Falle bei dem betreffenden Rückstellungskonto ein entsprechender Vermerk zu machen. Auch sind Rückstellungskonten, die nicht aufgelöst werden können, weil die Ausführung der Arbeiten mit Wissen der Bauabteilung des Landeskirchenamts möglich ist, mit einem solchen Vermerk zu versehen.

Größere Sparguthaben sind, wenn über sie nicht in kürzerer Zeit verfügt werden muß, stets für einen längeren Zeitraum festzulegen, damit ein höherer Zinssatz erzielt wird. Sparguthaben des Vermögens A der eigenen Einnahmen sind stets mit einjähriger Kündigungsfrist anzulegen (3 1/8 %). In der Regel wird es auch beim Vermögen B möglich sein. In der Aufstellung über die aus den eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte ist besonders zu vermerken, mit welcher Kündigungsfrist die Gelder angelegt sind. Bei größeren Sparguthaben (über 5000,— RM) empfiehlt sich auch der Kauf von Wertpapieren, wenn nicht die Anlage als Hypothek möglich ist. Änderungen in der Vermögensanlage sind, um Zinsverluste zu vermeiden, Zug um Zug vorzunehmen.

Vermögenssteile der eigenen Einnahmen, die also in dem hierfür vorgesehenen besonderen Formular aufzuführen sind, dürfen nicht auch in der „Zusammenstellung der Vermögenswerte“ erscheinen, wie es in einzelnen Fällen noch geschehen ist. Die Vordrucke und Bemerkungen in den Formularen sind genau zu beachten.

Die durch Fliegerangriff geschädigten Gemeinden haben wie bisher abzurechnen, soweit ihre Rechnungsführung unverändert fortgesetzt werden konnte. Beim Verlust eines Teiles des Buchhaltungsmaterials ist häufig die Wiederherstellung des verlorengegangenen Teils möglich, z. B. wenn die Bücher verbrannt, die Belege aber vorhanden sind. Auch an Hand der Bankaufgaben und Postcheckkontenauszüge lassen sich in der Regel mit einiger Mühe Buchungen rekonstruieren. Es ist hier die Aufgabe der Gemeinde, eine Abrechnung vorzulegen, die möglichst weitgehend der Wirklichkeit entspricht. Die Etatkonten dieser Gemeinden werden überwiegend erhebliche Minderausgaben aufweisen, insbesondere dann, wenn z. B. bei völlig zerstörten Gebäuden Ausgaben nur bis zur Zerstörung zu leisten waren.

Ist die Buchführung restlos verlorengegangen und nach gewissenhafter Überprüfung aller Möglichkeiten einer Wiederherstellung festgestellt, daß eine Abrechnung nicht gegeben werden kann, so hat die Gemeinde dies dem Landeskirchenamt auf Briefbogen, unterschrieben von dem Vorsitz, dem verwaltenden Kirchenvorsteher und den Rechnungsprüfern, mitzuteilen. Die Aufstellungen über die vorhandenen Vermögenswerte (Vermögen A, B und C der eigenen Einnahmen und der Vermögenswerte des allgemeinen Vermögens) sind jedoch auch von diesen Gemeinden anzufertigen, wobei die Unterlagen der Kirchenhauptkasse, der Banken, Sparkassen, Hypothekenschuldner, des Grundbuchamtes usw. herangezogen werden können. Es gilt hier der Grundsatz, daß kein Vermögensobjekt verlorengehen und auch keine Verpflichtung in Vergessenheit geraten darf. Bei schwierigen Erhebungen kann die Frist zur Einreichung der Vermögenszusammenstellungen auf Antrag verlängert werden.

Die zerstörten Gebäude sind wie bisher mit 50 v. H. des Friedensfeuerkassenwertes zu führen. Es ist mit Farbstift zu vermerken, daß das Gebäude zerstört ist.

Am 31. März 1944 nicht verausgabt gewesene Beträge aus Darlehen der Kirchenhauptkasse zur Beseitigung von Bombenschäden sind in der Zusammenstellung der Vermögenswerte auf Seite 4 unter Ziffer 9 zu führen, soweit nicht etwa diese Beträge auf Sparkassenkonto gelegt und daher auf Seite 1 unter Ziffer 1 erscheinen müssen. Für die Verbuchung der Darlehen und der Ausgaben aus Anlaß von Bombenschäden siehe die Anordnung in den GVM. 1944, Seite 31.

Vergnügungssteuer bei Kirchenmusiken

Nach § 2 Ziff. 8 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 1. Juni 1933 wird bei „Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden“, eine Steuer nicht erhoben.

Vor Durchführung einer Kirchenmusik durch eine Kirchengemeinde, bei der Eintritt oder ein Unkostenbeitrag erhoben wird, ist bei dem für den Veranstaltungsort (Kirche, Gemeindesaal) zuständigen Ortsamt (z. B. für die Innenstadtkirchen: Ortsamt Innenstadt, Zeughausmarkt 32) zu beantragen; auf Grund von § 2 Ziffer 8 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer von der Erhebung einer Steuer abzusehen. Anzugeben ist Ort, Datum und Stunde der Veranstaltung, der Veranstalter (Kirchengemeinde der Hamburgischen Landeskirche), Höhe des Eintritts oder Unkostenbeitrags und die Versicherung, daß die Veranstaltung kirchlichen Zwecken dient.

Doppelseintragung in Vertretung vollzogener Amtshandlungen

Abweichend von § 4 der „Anweisung für die Kirchenbuchführung“ wird mit Rücksicht auf die augenblicklichen besonderen Verhältnisse, auch um die spätere Auffindung der Eintragungen zu erleichtern, angeordnet, daß sämtliche in Vertretung durch Geistliche einer anderen Gemeinde vollzogenen Taufen und Trauungen auch bei der Vollzugsgemeinde, aber ohne Nummer, einzutragen sind.

Statistik über Kirchenbucharbeiten usw.

Durch die feindlichen Terrorangriffe im Sommer v. J. ist die durch die GVM. 1943 Seite 44 angeordnete „Statistik über Kirchenbucharbeiten usw.“ teilweise nicht mehr durchgeführt worden. Es ist aber nach wie vor nötig, einen Überblick über diese Arbeiten zu haben. Die Kirchenvorstände werden daher ersucht, die Statistik zuerst wieder für 1944 bis Ende Januar 1945 einzureichen. Sind für einige Monate dieses Kalenderjahres Aufzeichnungen nicht gemacht, so sind sie auf Grund von Schätzungen am Jahresluß nachzuholen.

Hilfsweise Bescheinigungen über vollzogene Amtshandlungen

Durch die feindlichen Terrorangriffe sind die Kirchenbücher bei verschiedenen Kirchengemeinden, zum Teil mit den Zweitschriften, vernichtet worden. Amtshandlungen aus Kirchenbüchern dieser Gemeinden können

also nur an Hand von Ersatzaufzeichnungen oder auf andere Weise bescheinigt werden. Als Unterlagen kommen in Frage:

1. Persönliche Aufzeichnungen der Pastoren;
2. Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern;
3. Gemeindefarteien;
4. Mitteilungen anderer Kirchengemeinden über erfolgte Übertragungen;
5. für Taufen die Konfirmationsregister.

Weiter kann man gelten lassen:

6. Eidesstattliche Erklärungen der Beteiligten;
7. persönliche Erinnerungen der Pastoren.

Das Landeskirchenamt wird für die Fälle zu 1 und 7 Formulare herstellen lassen und sie für die Pastoren zur Verfügung halten. Bei den übrigen Fällen ist das übliche Formblatt mit der ergänzten Überschrift „Ersatzbescheinigung“ zu verwenden und entsprechend abzuändern. Neben dem Vermerk, daß das betreffende Kirchenbuch (und auch die Zweitschrift) durch Feindeinwirkung verloren gegangen ist, ist auch die Quelle anzugeben, nach der die Ersatzbescheinigung ausgestellt wird.

Von diesen Bescheinigungen ist eine Abschrift oder eine Karteikarte herzustellen und zu den Akten des Kirchenbüros zu nehmen bzw. an das zuständige Kirchenbüro zu geben, damit das betreffende Kirchenbuch teilweise wieder hergestellt werden kann.

Fernsprechananschluß

Pastor Hümpel: Ruf 532122 (P. Clausen).

Berichtigung

Abweichend von der Angabe im Kollektenplan für 1944 und in „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen“ 1944, Seite 30, sind bei der Abführung der Kollekte für das Rauhe Haus folgende Konten zu berücksichtigen: Deutsche Bank Filiale Hamburg oder Postscheckkonto Hamburg 55 28.

Der Landesbischof
Tügel